

Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens

1 Aufstellungsbeschluss

§ 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bamberg beschließt (nach vorheriger Beratung durch den Senat für Bauwesen und Stadtentwicklung) für einen räumlich genau definierten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Die städtebaulichen Zielsetzungen für diesen Bereich werden dargelegt. Der Beschluss, dass ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, wird im Rathausjournal der Stadt Bamberg bekanntgegeben.

Rathausjournal

2 Erstellung eines ersten Plankonzeptes

Die Planung für den vorgesehenen Geltungsbereich wird zunächst in den Grundzügen ausgearbeitet und mögliche Varianten werden geprüft. Es wird ein städtebauliches Konzept mit Darlegung von Ziel und Zweck der Planung erstellt, das vom Senat für Bauwesen und Stadtentwicklung gebilligt werden muss.

SENAT

3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die Planung zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dies kann in Form einer Informationsveranstaltung geschehen oder über eine Einsichtnahme. In der Regel hängen die Planungen über einen Zeitraum von **2 bis 3 Wochen** im Stadtplanungsamt aus. Während dieser Zeit ist die Planung auch im Internet einsehbar. Der Termin bzw. der Zeitraum werden im Rathausjournal der Stadt Bamberg bekannt gegeben.

Rathausjournal

4 Prüfung der vorgebrachten Anregungen

Erstellen des Planentwurfes

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen werden von der Verwaltung geprüft. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele werden Vorschläge zur Behandlung der Anregungen erarbeitet und die Planung zu einem Planentwurf fortentwickelt.

5 Beschluss der öffentlichen Auslegung

Die vorgeschlagene Behandlung der Anregungen und der daraus resultierende Planentwurf müssen vom Senat für Bauwesen und Stadtentwicklung gebilligt werden. Für den gebilligten Planentwurf beschließt der Senat die öffentliche Auslegung. Dies ist die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Behörden werden zum Planentwurf erneut beteiligt.

SENAT

6 Öffentliche Auslegung

§ 3 Abs. 2 BauGB

Der Planentwurf mit Begründung wird nach vorheriger Bekanntmachung im Rathausjournal für die Dauer **eines Monats** im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegt und ist während dieser Zeit auch im Internet einsehbar. Die Öffentlichkeit kann erneut Einsicht nehmen und Anregungen vorbringen. Die Bürger, die während der frühzeitigen Beteiligung Anregungen gegeben haben, können überprüfen, inwieweit ihre Anregungen im Planentwurf berücksichtigt wurden und gegebenenfalls erneut Anregungen vorbringen.

Rathausjournal

7 Abwägung der vorgebrachten Anregungen

Die während der öffentlichen Auslegung fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden geprüft. Ergeben sich keine wesentlichen Änderungen, werden der Planentwurf sowie die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung mit einem Behandlungsvorschlag der Verwaltung dem Stadtrat (nach vorheriger Beratung im Senat für Bauwesen und Stadtentwicklung) zum Beschluss vorgelegt. Hierbei hat der Stadtrat die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Werden wesentliche Änderungen des Planentwurfs erforderlich, müssen die Verfahrensschritte „Beschluss der öffentlichen Auslegung“ sowie „Öffentliche Auslegung“ wiederholt werden.

8 Satzungsbeschluss

§ 10 Abs. 1 BauGB

Nach Abwägung aller Belange beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan als Satzung.

SENAT

9 Mitteilung des Abwägungsergebnisses

Den Bürgern, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planes Anregungen vorgebracht haben, wird die Entscheidung des Stadtrates zu ihren Anregungen mitgeteilt.

10 Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird im Rathausjournal bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan als Satzung in Kraft und stellt verbindliches Ortsrecht für jedermann dar.

Rathausjournal